

**Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. (DRV)
zum Thema "Vereinfachung des Saatgutrechts"
im Rahmen der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages am 16. Februar 2005 in Berlin**

Grundsätzliche Bemerkungen:

Vor dem Hintergrund des zunehmend globalisierten Wettbewerbs in der Vermarktung bei steigenden Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Lebens- und Futtermitteln erweist sich leistungsfähiges Saatgut als Schlüssel-Betriebsmittel für einen erfolgreichen Pflanzenbau und ist Voraussetzung für die Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher Erzeugnisse. Raiffeisen-Genossenschaften erfassen und vermarkten mehr als die Hälfte der in Deutschland erzeugten pflanzlichen Produkte.

Gleichzeitig stellen Genossenschaften der Landwirtschaft eine umfangreiche und breite Saatgutpalette zur Verfügung. Unter Maßgabe des europäischen und nationalen Sortenschutzrechts bestehen enge Vertragsbeziehungen zwischen Genossenschaften und Sortenschutzinhabern sowie landwirtschaftlichen Vermehrern, um eine gezielte und bedarfsgerechte Saatgutvermehrung sicherzustellen.

Vorschläge zur Vereinfachung des Saatgutrechts werden deshalb vom Deutschen Raiffeisenverband insbesondere dann begrüßt, wenn sie für die Landwirtschaft und die Unternehmen der Saatgutwirtschaft die Wettbewerbsfähigkeit verbessern ohne den hohen Qualitätsstandard zu gefährden. Zu dem Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages zum Thema "Vereinfachung des Saatgutrechts" nimmt der Deutsche Raiffeisenverband wie folgt Stellung:

Beantwortung des Fragenkatalogs:

- 1. Welche Schritte zur Vereinfachung des Saatgutrechts sind auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene notwendig? Welche der im "Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts" (BT-Drs. 15/2381) vorgeschlagenen Maßnahmen sind dazu zielführend, welche nicht?*

Grundsätzlich begrüßt der DRV den Vorschlag der Bundesregierung zur schrittweisen Vereinfachung des Saatgutrechts. Der DRV hält insbesondere folgende Maßnahmen für zielführend:

- **Beibehaltung der Sortenzulassung mit Verzicht auf Anerkennung von Z-Saatgut (2.1.2, 2. Spiegelstrich):**
Zu einer erheblichen Kostenreduzierung in der Produktion und Vermarktung von Saatgut würde der Verzicht auf eine obligatorische Beschaffenheitsprüfung beitragen. Die kostenträchtige Aufbereitung von Saatgut dürfte nur noch dann erfolgen, wenn die Vermarktung der betreffenden Partie auch tatsächlich möglich ist. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestanforderungen wird die Einhaltung der Saatgutqualität dann im Rahmen der Gewährleistungspflichten zu regeln sein.
- **Zentralisierung der Sortenzulassung (2.2.2, zweiter Spiegelstrich):**
Insbesondere auf Züchterseite könnte eine EU-weite Zulassung zu einer Kostenentlastung führen, Voraussetzung dafür ist allerdings die weitere Harmonisierung der Sortenzulassungsverfahren.
- **Reduzierung von Nachprüfungen (2.1.1, zweiter Spiegelstrich):**
Grundsätzlich ist der DRV der Auffassung, dass der letzte Inverkehrbringer von zertifiziertem Saatgut maßgeblich Verantwortung trägt für die Qualität des Produktes, eine diesbezügliche Entlastung der Behörden durch Reduzierung der amtlichen Nachprüfungen erscheint sinnvoll.

Bedenken hat der Deutsche Raiffeisenverband bei den folgenden im Bericht der Bundesregierung genannten Vorschlägen:

- **Herabsetzung der Anerkennungsnormen (2.1.1, erster Spiegelstrich):**
Der DRV sieht die bestehenden Anerkennungsnormen für Feldbestand und Beschaffenheit als sachgerecht an, die Herabsetzung der Normen auf EU-Niveau dürfte voraussichtlich mit Qualitätsverlusten verbunden sein.
- **Reduzierung der Zahl der Arten (2.1.1, dritter Spiegelstrich):**
Nach Auffassung des DRV ist das bestehende Verfahren zur Zulassung von Sorten (bei Vorliegen eines landeskulturellen Wertes) wesentliche Grundlage für den Züchtungsfortschritt in der deutschen Saatgutwirtschaft. Die Zulassung einer Sorte schafft die erforderlichen Anreize

für züchterische Bemühungen, trägt zur Produktdifferenzierung und damit auch wesentlich zur Qualitätsverbesserung bei. Die Reduzierung der Zahl der Arten wird vom DRV abgelehnt.

Verzicht auf Sortenzulassung (2.2.2, dritter Spiegelstrich):

Aus den zuvor genannten Gründen sollte nach Auffassung des DRV das Saatgutrecht sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene weiterhin Gültigkeit haben für alle eingestuftten Arten, um auch künftig den Züchtungsfortschritt zu gewährleisten.

2. Wie können die Verwaltungsstrukturen und die Verfahrensabläufe bei der Saatgutenerkennung vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden, ohne dass es zu einer Minderung der hohen deutschen Standards kommt?

Aus Sicht des Deutschen Raiffeisenverbandes ist insbesondere der Vorschlag zur Konzentration der Saatgutenerkennung in Deutschland zielführend. Die aufgrund des zunehmenden Strukturwandels überregional und damit in mehreren Bundesländern tätigen Genossenschaften beklagen insbesondere die von den derzeit 18 Anerkennungsstellen in Deutschland verursachte Vielfalt bei Untersuchungsmethoden, der Verwendung von Formularen, der Festlegung von Gebühren etc.. Die Schaffung einer zentralen Anerkennungsstelle mit einheitlichen Vorgaben in den oben genannten Bereichen reduziert den Verwaltungsaufwand und damit die Kosten sowohl in der Wirtschaft als auch im öffentlichen Dienst. Der Einbeziehung privater Unternehmen im Anerkennungsverfahren, d.h. der Beprobung in privaten Laboren und die Durchführung der Feldanerkennung durch private Unternehmen, steht der DRV offen gegenüber.

3. In welchen Bereichen wird nach Ihrer Einschätzung Doppelarbeit geleistet, die vermieden werden könnte?

Aus Sicht der Raiffeisen-Genossenschaften liegt erhebliche Doppelarbeit im Bereich der Feldbe-sichtigung vor, weil diese Tätigkeit sowohl durch amtliche Personen als auch durch verantwortliche Mitarbeiter der VO-Firmen und der Züchterfirmen kontinuierlich erfolgt. Die stärkere Einbin-dung von "nicht amtlichen Personen", wie sie eine Entscheidung der EU-Kommission mittlerweile vorsieht, könnte den Kontrollaufwand deshalb erheblich reduzieren.

4. Wie wirkt sich eine Saatgutrechts-Deregulierung auf Züchtungsfortschritt und Verbraucherschutz aus?

Eine Saatgutrechts-Deregulierung wird nach Auffassung des Deutschen Raiffeisenverbandes keine negativen Effekte für den Züchtungsfortschritt und auch für den Verbraucherschutz haben, sofern weiterhin ökonomische Anreize zur kontinuierlichen Verbesserung der Saatgutqualität und entsprechend auch der Produktqualität bestehen. Werden dagegen Möglichkeiten der Produktdif-

ferenzierung mit der Vereinfachung des Saatgutrechts reduziert, droht "Einfalt" statt der gewünschten "Vielfalt" in der angebotenen Saatgutpalette.

5. Werden die bestehenden Möglichkeiten (EU-Recht, OECD-, ISTA-Regeln) seitens der Saatgutwirtschaft bereits hinreichend genutzt?

Die Mitglieder des Raiffeisenverbandes nutzen, da sie fast ausschließlich im nationalen bzw. EU-Binnenmarkt tätig sind, vorwiegend die Möglichkeiten des nationalen Saatgutrechts bzw. der jeweiligen EU-Verordnungen oder Richtlinien.

6. Welche Änderungen sind auf europäischer Ebene erforderlich?

Vorschläge sind bereits in der Beantwortung von Frage 1 enthalten.

7. Welche Strukturänderungen am bestehenden deutschen Saatgut- und Sortensystem sind erforderlich?

Vorschläge sind bereits in der Beantwortung von Frage 1 enthalten.

8. Wie sind im Hinblick auf die Qualitätssicherung die Überlegungen der Bundesregierung zu bewerten, die Normen für die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit des Saatgutes herabzusetzen?

Insbesondere die Raiffeisen-Genossenschaften haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen zur Steigerung der Qualitätssicherung bei Futter- und Lebensmitteln unternommen. Grundlage für diese Bemühungen sind dabei immer die enge Orientierung an den gesetzlichen Normen. Durch eine Reduzierung dieser Normen, sowohl für die Anforderung an den Feldbestand als auch für die Beschaffenheit des Saatgutes, würden diese Anstrengungen konterkariert. Der DRV spricht sich deshalb nachdrücklich für die Beibehaltung der bestehenden Normen aus.

9. Wie ist die Absicht zu beurteilen, sog. "große Pflanzenarten" (z.B. Zuckerrüben, Stärkekartoffeln) und die Gemüsearten aus den saatgutverkehrsrechtlichen Regelungen herauszunehmen und somit auf Sortenzulassung und Saatgutankennung zu verzichten?

Der DRV spricht sich nachdrücklich gegen eine Streichung der betroffenen Fruchtarten aus dem Artenverzeichnis aus, um die Erhaltung des Züchtungsfortschritts und eine kontinuierliche Qualitätssteigerung im Zucker- und Stärkekartoffelbereich nicht zu gefährden.

10. Welche Maßnahmen sind notwendig, um – wie es im Bericht der Bundesregierung heißt -, "die Qualität der saatgutrechtlichen Vorschriften, insbesondere ihre Transparenz zu verbessern und die Regelungsdichte zu verringern"?

Der DRV sieht insbesondere durch die Vereinheitlichung des Saatgutenerkennungsverfahrens zwischen den Bundesländern erhebliche Potentiale, um die Transparenz zu verbessern und die Regelungsdichte zu verringern.

11. Welche Maßnahmen hätten den größten Effekt der Kostenminderung bei der Sortenzulassung und der Saatgutenerkennung (für die Saatguterzeuger und –verbraucher)?

Aus Sicht der Raiffeisen-Genossenschaften, die insbesondere im Rahmen der Saatgutproduktion und durch das Inverkehrbringen von anerkanntem Saatgut mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben konfrontiert sind, führt das bestehende Anerkennungsverfahren für Saatgetreide zu unnötigen Kosten. Derzeit muss die einzelne Saatgutpartie erst mit erheblichem Aufwand aufbereitet werden, anschließend entstehen von der Einsendung der Probe bis zur amtlichen Anerkennung Wartezeiten von bis zu 10 Tagen, bevor die Inverkehrbringung erfolgen kann. Erforderlich ist ein deutlicher Abbau dieser Zeitspanne. Die Möglichkeit einer nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung, wie sie derzeit bei Getreide vorbereitet wird, ist u.a. eine sehr zu begrüßende Maßnahme zur Kostenminderung.

12. Ist bei Umsetzung des Saatgutrechts in den Ländern eine Harmonisierung der Bearbeitungssysteme denkbar und welches Bundesland könnte mit seinen Regelungen als Vorbild dienen?

Wie bereits mehrfach erwähnt, sieht der DRV die Harmonisierung der Bearbeitungssysteme zwischen den Bundesländern als vordringlichen Ansatz um eine nachhaltige Verbesserung der Grundlage für alle Wirtschaftsbeteiligten zu erreichen. Erhebliche Einsparungspotentiale werden nicht genutzt, da die technisch bereits seit langem mögliche Ergebnismitteilung in elektronischer Form durch unterschiedliche Datenstrukturen, Untersuchungsmethoden und Verfahrensabläufe verhindert wird.

Unter diesem Missstand leiden insbesondere die überregional tätigen Unternehmen in der Saatgutproduktion und –vermarktung.

13. Welche Bedeutung hat das Amtliche Zertifizierungsverfahren?

Das amtliche Zertifizierungsverfahren ist nach Auffassung des DRV die elementare Grundlage zur Sicherung einer definierten Produktqualität. Der DRV warnt vor einem übereilten Verzicht auf dieses enorm wichtige Element der Gewährleistung für den Saatguthandel und –verbraucher. Die Loslösung von diesem Verfahren sollte allenfalls testweise, ggf. bei Kulturen mit geringerer Anbaubedeutung erfolgen.

Bonn, 3. Februar 2005